

## Die neue TA Luft 2017

- Stand der Novellierung und neue Anforderungen -



## TA Luft Historie

Erste TA Luft 1964 (Gewerbeordnung)

Unter BImSchG: Erste TA Luft 1974

Novellierung 1986

Novellierung 2002 (IVU (BVT), Luftqualität, Feinstaub)

**Aktuell:** Neufassung 2017(?)

## Warum ist eine TA Luft Überarbeitung notwendig?

### TA LUFT LETZTMALIG NOVELLIERT 2002

- Umsetzung der IE-RL → geänderte 4. BImSchV mit neuen Anlagenarten
- **Umsetzung der BVT Schlussfolgerungen**
- **Umsetzung MCPD-RL und CLP-VO**
- Sonstige Vollzugsempfehlungen (LAI UA Luft/Technik u. AISV)
- Fortentwicklung des Standes der Technik
- Neueinstufungen bzw. –klassierungen von Stoffen
- Befristete Altanlagenregelungen sind abgelaufen
- Harmonisierung mit anderen Rechtsbereichen, z. B. § 34 BNatSchG
- Notwendige Aktualisierungen, Korrekturen, Ergänzungen, Konkretisierungen

## Beginn der Überarbeitung, laufende Arbeiten, Sachstand

- März 2014: Zustimmung der Bundesumweltministerin zur Anpassung der TA Luft
- Grundsatz: Überarbeitung innerhalb der bestehenden Struktur und Systematik, Transparenz und Nachvollziehbarkeit;  
Ziel: Abschluss der Arbeiten in der laufenden Legislaturperiode
- Koordinierung durch BMUB gemeinsam mit UBA, unter Beteiligung der Länder
- Neue Bund/Länder-Arbeitsgruppe (BL AG) von BMUB, UBA, LAI-AISV, LWV und RUV (Vorsitz BMUB)
- Zwischen Juli 2015 und Januar 2017 haben rund 85 Gespräche mit Industrieverbänden, Umweltverbänden und Ländern stattgefunden

## Aktueller Bearbeitungsstand

- Öffentlicher Referentenentwurf vom 09.09.2016 (ca. 400 Seiten) plus Begründung
- Offizielle Anhörungen der beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG vom 05.12 bis 07.12.2016
- Beginn der Ressortgespräche im Februar 2017

## Aufbau TA Luft

- Kap 3: rechtliche Grundsätze für Genehmigung, Vorbescheid und Zulassung des vorzeitigen Beginns
- Kap 4: Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen, Immissionswerte)
- Kap 5: Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (allg. Emissionsbegrenzung, Messung und Überwachung der Emissionen, besondere Regelungen für Anlagenarten, Abgasableitung)
- Kap 6: nachträgliche Anordnungen

## Geplante Änderungen

(Sachstand: Referentenentwurf 09.09.2016)

### Allgemeine Anforderungen

#### Nr. 3.6 Prüfung der Betriebsorganisation des Anlagenbetreibers

- Ausgangspunkt BVT-Schlussfolgerungen → Erweiterung auf genehmigungsbedürftige Anlagen
- Dient der Erfüllbarkeit der Betreiberpflichten § 5 (1) BImSchG
- Prüfung, ob alternative Zertifizierungs- und Kontrollmethoden zugelassen werden
- eingeführte Managementsysteme können zur Nachweisführung der Einhaltung der Betreiberpflichten dienen (z. B: EMAS, DIN 14001); Aufnahme des Energiemanagementsystems ist BMUB nicht gefolgt, da nur Teilabdeckung von Aspekten gemäß § 5 BImSchG

## Nr. 5.2.11 Energie und Einsatzstoffe

### § 5 Abs.1 Nr.4 BImSchG (seit 2001, vorher Abwärmenutzungsgebot)

- Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

....

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

- ⇒ Diese Betreiberpflicht rückt auf Grund verschiedener Aktivitäten aktuell in den behördlichen Fokus
- ⇒ Es wird eine Handlungsanweisung für Behörden bzgl. der Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen sowie deren Stand der Technik erarbeitet



## Nr. 5.2.11 Energie und Einsatzstoffe

- Vorgeschlagene Maßnahmen orientieren sich an dem BVT-Merkblatt „Energieeffizienz“
- Problem: Stand 2008 ⇒ Überarbeitungsbedarf (ist für Deutschland durch das UBA beauftragt; Sevillaprozess unklar)
- Daher der Wunsch, eine deutschlandweite Hilfe zum Thema zu haben
- Grundsatz: Energieeffizienz ist kein Zustand, sondern ein Prozess ⇒ keine Grenzwerte, Benchmarks etc. vorhanden oder kurzfristig verfügbar ⇒ was kann und muss beurteilt, geregelt und überwacht werden??

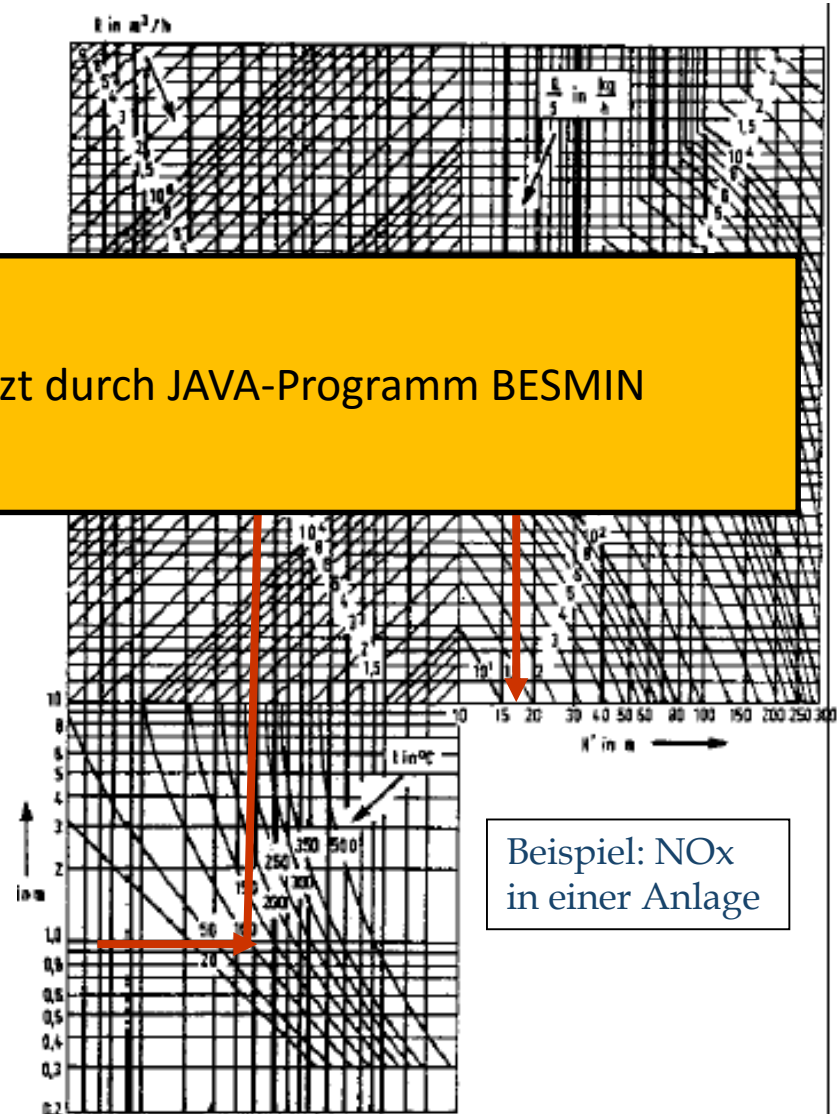
## Ableitung von Abgasen (2)

### Nr. 5.5.3 Nomogramm zur Bestimmung der Schornsteinhöhe

- H' in m** Schornsteinhöhe aus Nomogramm;
- d in m** Innendurchmesser
- t in °C** Abgastemperatur an der Schornsteinmündung
- R in m<sup>3</sup>/h** Volumenstrom des Abgases (m<sup>3</sup><sub>n.t.</sub>/h)
- Q in kg/h** Emissionsmassenstrom (auch für Fasern)
- S** Faktor (bislang dimensionslos) (Anhang 7)

Für die Schornsteinfestlegung ist die Schadstoffkomponente mit dem größten Wert für Q/S maßgebend

Ersetzt durch JAVA-Programm BESMIN



Beispiel: NO<sub>x</sub> in einer Anlage

**Nr. 4.3.2: Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL )** wird in die TA Luft zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche aufgenommen (Anhang 7)

Gerüche → Abgase mit Geruchsstoffen sind i.d.R. ARE zuzuführen



Was sind Abgase mit Geruchsstoffen?

## Nr. 5.2 Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung

Ziffer	Komponente	bisher	neu
5.2.1	Gesamtstaub	0,20 kg/h 20 mg/m <sup>3</sup>	> 0,40 kg : 10 mg/m <sup>3</sup>
5.2.2	Staub Klasse I	0,25 g/h oder 0,05 mg/m <sup>3</sup>	0,05 g/h oder 0,1 mg/m <sup>3</sup>
5.2.5	Organische Stoffe	Altanlagenregelung (abweichende Grenzwerte)	gestrichen
5.2.6	Anforderung an gasförmige Emissionen		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betrifft auch Flüssigkeiten mit &gt; 10 % Ammoniak</li> <li>- Rührwerke aufgenommen</li> <li>- Ergänzung Flanschverbindungen/weitere Konkretisierungen</li> </ul>

## Nr. 5.2 Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung

Ziffer	Komponente	bisher	neu
5.2.7.1.1	Karzinogene Stoffe		<ul style="list-style-type: none"> <li>- neue Stoffe in den Klassen I + II benannt (u.a. Hydrazin, Tri, Quarzfeinstaub), Benzol von Klasse III in Klasse II</li> <li>- Formaldehyd 12,5 g/h oder 5 mg/m<sup>3</sup></li> </ul>

## WEITERES VORGEHEN

- Prüfung der Stellungnahmen der Verbände, Länder und der kommunalen Spitzenverbände und ggf. Änderungen des Entwurfs
- Ab Februar → Ressortabstimmung
- → Kabinettsentwurf → Kabinettsbeschluss der Bundesregierung
- → Bundesratsverfahren
- Ziel: Abschluss der Arbeiten in der laufenden Legislaturperiode, d. h. bis September 2017